

# Hundesteuer Anmeldung



Gemeinde Kirchdorf  
Gemeindekasse  
Rathausstraße 11  
88457 Kirchdorf a. d. Iller  
E-Mail: [kasse@kirchdorf-iller.de](mailto:kasse@kirchdorf-iller.de)

Kassenzeichen

Hundesteuermarke

## Hundehalter/in

Name		Vorname		
Straße		Hausnummer	PLZ 88457	Ort Kirchdorf a. d. Iller
Telefon		E-Mail		

## Hund/Hündin

Rasse	Name	Wurfdatum	Alter
Farbe	Geschlecht <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	Wachhund <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Assistenzhund <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Kampfhund <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Verhaltenstest nach § 1 (4) POLVOgH <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Nachweise	

## Hundehaltung

Seit wann wird das Tier gehalten?	Anzahl der Hunde im Haushalt	Beginn der Steuerpflicht
-----------------------------------	------------------------------	--------------------------

Bei Zuzug: die Hundesteuer für das laufende Jahr wurde bezahlt...

...in der Gemeinde	PLZ	...bis zum
--------------------	-----	------------

## Erteilung eines SEPA-Mandats

Kontoinhaber/in – nur, wenn abweichend von Hundehalter/in

Name:

Anschrift:

IBAN:

BIC:  Geldinstitut:

Hiermit ermächtige ich der Gemeinde Kirchdorf widerruflich, die Hundesteuer bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos per Lastschrift einzuziehen. Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift  
Kontoinhaber/in: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte/r Hundebesitzer/in,

wenn Sie einen Hund halten, sind Sie verpflichtet, ihn bei der Gemeinde anzumelden. Die Hundesteuer wird als Jahressteuer pro gehaltenem Hund erhoben. Rechtsgrundlage ist die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchdorf.

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

Die Steuerpflicht beginnt **am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats**, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am **1. Tag eines Kalendermonats**, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag. Die Steuerschuld (Jahressteuer) für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar.

### **Hundesteuermarken**

Mit dem Steuerbescheid über die Hundesteuerfestsetzung erhalten Sie eine Hundesteuermarke für Ihren Hund. Diese Marke bleibt im Eigentum der Gemeinde Kirchdorf. Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen.

Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10€ ausgehändigt. Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Kirchdorf die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

### **Grundlage**

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Kirchdorf von 1996 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundsteuer in der Gemeinde Kirchdorf an der Iller vom 22.05.2001.

### **Steuersatz ab 01.01.2002**

1. Hund 60,00 €
2. Hund 120,00 € (und für jeden weiteren Hund)
3. Kampfhund 600,00 €

### **Kampfhunde sind**

- § 1 (2) PolVOgH: American Saffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Terrier, Kreuzung!  
§ 1 (3) PolVOgH: Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastino Napoletana, Mastiff, Tosa Inu, Kreuzung!